



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 2212 53
80502 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7430
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Dr. Andreas von Lindeiner
Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: andreas.von.lindeiner@lbv.de

05.07.2022

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung:
Mindestabstände von Windenergieanlagen, Az 25-4611.10-2-78

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Beteiligung an betreffendem Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der von der Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie und den fossilen Energieträgern sowie die Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele werden vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) begrüßt. Der schnelle Klimawandel stellt mittel- bis langfristig eine ernstzunehmende Gefährdung auch der heimischen Arten dar, die auch einer Reihe von Vogel- und Fledermausarten in Deutschland zum Verhängnis werden könnte.

Um beide genannten Gefährdungen angemessen zu berücksichtigen, setzt sich der LBV für eine „naturverträgliche Energiewende“ ein, bei der es gelingen muss, sowohl eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu erreichen als auch den Artenschutz zu gewährleisten. Maßnahmen zu Klima- und Artenschutz müssen daher bei allen künftigen Bemühungen eine Einheit bilden! Nur dann kann tatsächlich von Nachhaltigkeit ausgegangen werden. Bei einem Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Berücksichtigung und der Schutz der Vogelwelt stellvertretend für die Artenvielfalt insgesamt eine herausragende Rolle spielen.

Seite 1 von 4



Zu den Aspekten im Einzelnen:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft

Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und andere Tierarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft-Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Naturschutzes von vornherein prioritär zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen sind grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutzsicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen konfliktarmen Standorten ungleich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Da angesichts der derzeit durch 10 H eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verbliebenen potenziellen WEA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten einschränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicherheit ausgespart bleiben.

Eine vorbehaltlose Übernahme aller bis 2014 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die aktuelle Windkraftkulisse lehnt der LBV ab. Angesichts der z.T. sehr dynamischen Entwicklung bei den Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten müssen diese aktuell abgeprüft und konsequent berücksichtigt werden. In Regionen, für die es keine aktuellen Erkenntnisse (jünger 5 Jahre) über Vorkommen dieser Arten gibt, müssen zügig Grunderfassungen vorgenommen werden, um eine verlässliche Planungsgrundlage zur Verfügung stellen und im Nachgang Genehmigungsverfahren beschleunigt abwickeln zu können.

Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten

Der Vorschlag, aus Klimaschutz-, energie- und wirtschaftspolitischen Gründen in diesen Bereichen Korridore von bis zu 2.000 Metern Abstand vorzusehen, in denen WEA erleichtert zugelassen werden, klingt zunächst nachvollziehbar, zumal hier i.d.R. bereits eine Infrastruktur zur Netzanbindung neuer Energieerzeugungsanlagen vorhanden sein dürfte. Gleichwohl muss auch an solchen Standorten überprüft werden, ob nicht ggf. artenschutzrelevante Belange zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Genehmigungsoption in solch breiten Zonen um Gewerbe- und Industriegebiete ohne vorherige Überprüfung auf Vorkommen windkraftsensibler Arten kann der LBV nicht befürworten. Vielmehr sollten auch solche Bereiche überprüft und im Eignungsfall als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Vorbelastete Gebiete längs von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen sowie vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einem Korridor von 500 Metern dürften im Regelfall geeignete Standorte für WEAs darstellen. Gleichwohl sollte auch hier ggf. eine Überprüfung bzw. zumindest ein Abgleich mit vorhandenen Daten auf relevante Artvorkommen erfolgen.

Repowering-Standorte

Neue Anlagen, die im Rahmen eines Repowering geplant werden, sind artenschutzrechtlich wie Neugenehmigungen zu behandeln, bei denen das Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Mortalitätsrisiko geprüft werden muss. Der LBV lehnt daher die aktuell geplante „Delta-Regelung“ eines neuen §16b des BImSchG, nach der beim Repowering nur der Unterschied des Tötungsrisikos im Vergleich zu den Altanlagen prüfungsrelevant sein soll, als aus Artenschutzsicht nicht zielführend ab. Es gibt kaum einen Windpark, zu dem überhaupt die dafür erforderlichen Basisdaten über ein Kollisionsmonitoring erbracht wurden. Die Option, auch an einem andern Standort in der Nähe zu repowern, würde zu einer völlig anderen Ausgangslage führen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen darf.

Militärische Übungsgelände

Diese Gebiete weisen oftmals einen hohen Wert für den Erhalt der Biodiversität auf. So hat Bayern 20 Standortübungsplätze als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen:

5527-401	Standortübungsplatz Mellrichstadt
5827-371	Standortübungsplatz 'Brönnhof' und Umgebung
5925-401	Truppenübungsplatz Hammelburg
5930-371	Ehemaliger Standortübungsplatz Ebern und Umgebung
6021-302	Standortübungsplatz Aschaffenburg
6336-301	US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr
6540-371	Standortübungsplatz Oberviechtach
6736-302	Truppenübungsplatz Hohenfels
6841-371	Standortübungsplatz Roding
7038-371	Standortübungsplatz Oberhinkofen
7042-371	Standortübungsplatz Bogen
7134-371	Standortübungsplatz Ingolstadt - Hepberg
7230-371	Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab
7236-304	NATO-Übungsplatz Siegenburg
8033-372	Standortübungsplatz Maising
8041-371	Standortübungsplatz Traunstein
8233-371	Standortübungsplatz Spatenhausen nördlich Murnau
8238-301	Standortübungsplatz St.Margarethen/Brannenburg
8238-371	Innauwald bei Neubauern und Pionierübungsplatz Nussdorf
8243-301	Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)

Der LBV fordert nachdrücklich, dass diese Schutzgebiete für die Nutzung von Windkraft Tabu bleiben müssen.



Waldflächen

Gerade für Wälder gibt es vielfach massive Bedenken, ob diese für WEA geeignet sind. Wald hat eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die vielfachen Gemeinwohlleistungen, nicht zuletzt für den Klimaschutz. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Dies betrifft Fledermäuse besonders stark, da die meisten Arten den Wald als Fortpflanzungs-/Ruhestätte und/oder Jagdhabitat nutzen. Eine Studie konnte zeigen, dass Fledermäuse besonders häufig WKA im Wald zum Opfer fallen¹. Weiterhin muss erst die Möglichkeit neu geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen.

Waldgebiete sollten als mögliche Standorte für WEA erst dann ins Auge gefasst werden, wenn alle Vorranggebiete im Offenland ausgeschöpft sind und das Ausbauziel noch nicht erreicht ist. Die Zerschneidung bzw. Verinselung geschlossener Waldgebiete sollte vermieden werden. Wenn Standorte im Wald im Ausnahmefall geplant werden, sollten dafür nur homogen strukturierte, intensiv genutzte Fichten- und Kiefernforste (Monokulturen) ausgewählt werden, die nicht als Lebensraum gemäß Biotopkartierung bzw. FFH-Richtlinie qualifiziert sind und für die zunächst ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

Dass die Regionalen Planungsverbände durch ein gesondertes Rechtsetzungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern verpflichtet werden sollen, ausreichende Flächen an Vorranggebieten für die Errichtung von Wind-energieanlagen festzulegen, begrüßt der LBV. Gleichwohl müssen dabei die hier dargelegten fachlichen Leitplanken gesetzt werden, um zu vermeiden, dass es zu Konflikten in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Arten kommt. Der LBV wird sich hier gerne auch auf regionaler Ebene konstruktiv einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Brinkmann et al. (2005): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Verfügbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Oeffentlichkeitsarbeit/_DocumentLibraries/Documents/rpf-windkraft-fledermouse.pdf